

1167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (549/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Jakob Auer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Gewerbesteuer-gesetz 1953 und das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert werden

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Jakob Auer und Genossen haben am 26. Mai 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Verwaltungspraxis hat bisher, gestützt auf einen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, entgeltliche Festveranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes nicht als Betriebe gewerblicher Art behandelt, wenn eine Dauer von vier Tagen im Jahr nicht überschritten wurde und nur an drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Aktivitäten mit den Veranstaltungen verbunden waren. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. März 1993, Zl. V 94/92-06 festgestellt, daß diese Verwaltungspraxis gesetzwidrig ist. Die nunmehrige gesetzliche Regelung soll, dem Grundgedanken der bisherigen Verwaltungspraxis folgend, eine Befreiung solcher Aktivitäten von der Besteuerung bewirken, wobei aber die Erlangung dieser Begünstigung an strenge Auflagen gebunden ist, die gewährleisten sollen, daß solche Veranstaltungen ausschließlich zur Mittelaufbringung für konkrete, dem Gemeinwohl dienliche Zwecke veranstaltet werden.

Die zeitliche Begrenzung der Veranstaltungsaktivitäten soll verhindern, daß eine übermäßige Konkurrenzierung der gewerblichen Wirtschaft eintritt. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, ist ein Tag mit 24 Stunden zu berechnen, angefangene Tage sind sowohl bei einwie bei mehrtägigen Veranstaltungen als volle Tage zu zählen. Dies gilt auch für die Berechnung der Dauer von gastgewerblichen Aktivitäten.

Dem Charakter der vom Gesetz begünstigten Veranstaltungen, als Instrument zur Finanzierung konkreter Gemeinschaftsaufgaben entsprechend, ist es erforderlich, daß die Veranstaltung von vornherein, also bereits in der Werbephase, einem konkreten begünstigungsfähigen Zweck gewidmet ist. So wäre zum Beispiel ein Feuerwehrfest nur begünstigt, wenn bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Festtermins bzw. Werbung für das Fest nach außen erkennbar als Zweck der Veranstaltung die Aufbringung von Mittel für die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges bekanntgegeben wird, sodaß dem Besucher des Festes klar ist, welche Aktivität der Körperschaft die Erträge aus dem Fest gewidmet sind. Allgemeine Aussagen, wie etwa solche, daß die Erträge zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr dienen, sind nicht ausreichend.

Die Verwendung der Mittel für den genannten Zweck muß nicht unmittelbar nach Feststehen des finanziellen Ergebnisses erfolgen. Es ist durchaus zulässig, über einen überschaubaren Zeitraum Mittel anzusparen, bis sie in für den Veranstaltungszweck ausreichender Höhe vorhanden sind. Dieser Ansparungszeitraum kann je nach Höhe der erforderlichen Mittel auch mehrere Jahre umfassen. Zum Nachweis der Mittelverwendung sind entsprechende Aufzeichnungen (Abrechnungen) zu führen.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 29. Juni 1993 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hermann Böckler, Heinrich Kuba, Mag. Dr. Josef Höchtel, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Josef Straßberger

2

1167 der Beilagen

und Dkfm. Dr. Otto Keimel sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand Lacinä.

Die Abgeordneten Heinrich Kuba und Mag. Dr. Josef Höchtel brachten einen Abänderungsantrag hinsichtlich Artikel I Z 1 ein, der lediglich ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsan-

trages der Abgeordneten Heinrich Kuba und Mag. Dr. Josef Höchtel mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 06 29

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner
Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Gewerbesteuer-gesetz 1953 und das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Körperschaftsteuergesetz 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird als Z 12 angefügt:
- „12. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, und
 - die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung abgehalten werden, und
 - die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und

— mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.“

2. Z 1 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden.

Artikel II

Gewerbesteuer-gesetz 1953

Das Gewerbesteuer-gesetz 1953, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird als Z 3 eingefügt:
- „3. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die gemäß § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der Körperschaftsteuer befreit sind.“
2. Z 1 ist erstmalig bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden.

Artikel III

Umsatzsteuergesetz 1972

Das Umsatzsteuergesetz 1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird als Z 17 angefügt:
- „17. die Umsätze von Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die gemäß § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der Körperschaftsteuer befreit sind.“
2. Z 1 ist erstmalig auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 ausgeführt werden.